

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 101 (435)

Datum : 25. August 2022

Vorliegende Abteilung: Planen, Bauen und Liegenschaften

Sachbearbeiter/in: Sk

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 6. Änderung“ in Höchst i. Odw.

- Beschluss einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 6. Änderung“ in der Kerngemeinde

Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 6. Änderung“ beschlossen.

Die Veränderungssperre ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 6. Änderung“ bis zu dessen Inkraftsetzung keine Nutzungen entstehen, die den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde Höchst i. Odw. nicht entsprechen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

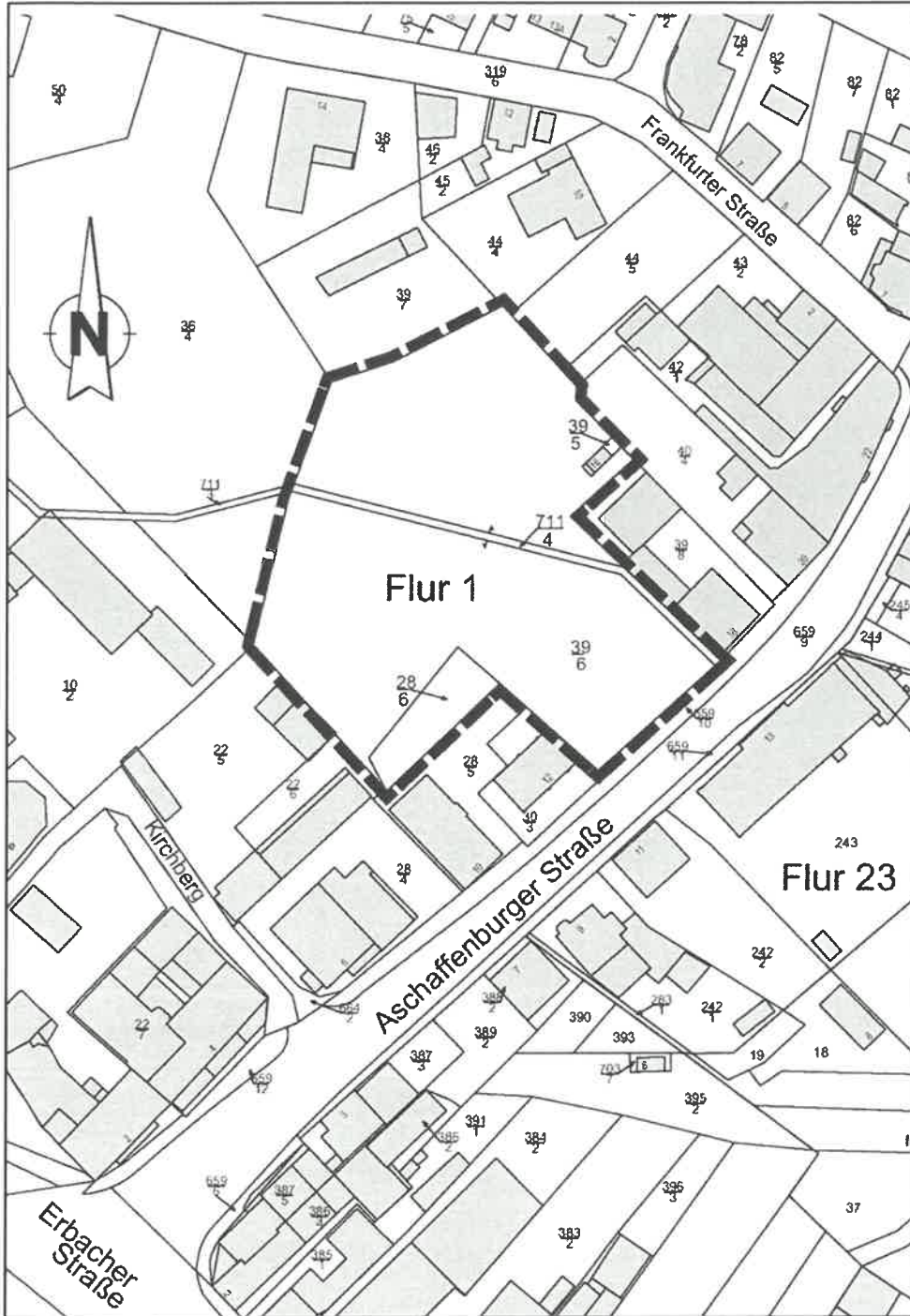
Beschlussvorschlag

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 6. Änderung“ wird gemäß § 14 BauGB die nachfolgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Satzung

über den Erlass einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
 der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sk

Sk

Handzeichen Sachbearbeiter/in

Handzeichen Abteilungsleiter/in

Handzeichen Bürgermeister
 bzw. Vertreter/in

§ 1 Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Höchst i. Odw., Flur 11, die Flurstücke 39/6, 28/6, 711/4 und 39/5.

Die genaue Abgrenzung ist aus der angefügten Abbildung ersichtlich.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn Sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Höchst i. Odw., den

Gemeindevorstand der
Gemeinde Höchst i. Odw.
gez. Bitsch, Bürgermeister